



**Stadt Liestal**

---

**REGLEMENT  
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON  
BEITRÄGEN IM ZUSAMMENHANG  
MIT DEM BESUCH PRIVATER  
SCHULEN**

**vom 28. März 2001  
in Kraft ab 01. Januar 2002<sup>1</sup>**

---

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 28. Mai 1970:

## **§ 1 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Stadt Liestal richtet beim Besuch privater und gemeinnütziger Schulen Beiträge an das Schulgeld aus, sofern die von den Eltern als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden für die Primarstufe (Kindergarten und das 1. bis 6. Primarschuljahr) ausgerichtet<sup>3</sup>.

## **§ 2 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Der Beitrag beträgt 250 Franken pro Jahr und Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Liestal.

<sup>2</sup> Stichdatum für die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Liestal ist der 15. November.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

## **§ 3 Verfahren**

Die Beiträge werden den privaten Schulen auf Gesuch hin ausgerichtet und sind den Schülerinnen und Schülern bei der Bemessung des Schulgeldes anzurechnen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 26.06.2001 genehmigt.

<sup>2</sup> SGS 180

<sup>3</sup> Vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 28.01.2015 geändert. Die Teilrevision wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 12.03.2015 genehmigt. Die Änderung der Bestimmung tritt ab Schuljahr 2015/2016 in Kraft.